
Ausführungsbestimmungen zum Konkordat über die Fischerei im Zugersee ¹

(Änderung vom 25. Juni 2007)

Die Konkordatskommission,

gestützt auf § 20 des Konkordates über die Fischerei im Zugersee vom 1. April 1970,²

beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Konkordat über die Fischerei im Zugersee vom 23. Mai 1996³ werden wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2, letzter Satz

² ... Dieses gilt für das im Patent bezeichnete Gebiet und ist auf der Person zu tragen.

§ 3 Abs. 3

³ Für die Angelfischerinnen und Angelfischer gelten die mit der Patentausgabe bekannt gegebenen Regelungen.

§ 7 Abs. 1

¹ ...
Krebse ganzjährig
Abs. 2 wird aufgehoben

§ 8

.....
Krebsarten aufgehoben.

§ 9 Abs. 2 (neu)

² Der Fang von Krebsen erfordert eine Bewilligung der Geschäftsstelle. Diese legt die Bedingungen und Auflagen fest.

§ 11 Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Für die Netz- und Bärenfischerei können Gerätschaften mit folgenden Dimensionierungen bewilligt werden:

Fanggerät	max. Länge [in m]	max. Höhe [in m]	Mindest-Maschenweite [in mm]	Anzahl Netze pro Satz Anzahl Sätze pro Kanton Anzahl Geräte pro berechnete Person
Schwebnetze	90	8	ab 32	8 Netze pro Satz Kt. Zug 7 Sätze Kt. Schwyz 3 Sätze Kt. Luzern 1 Satz
Bodennetze	90	6	ab 24 (Egli) ab 28 (Rötel) ab 32 (Felchen) ab 45 (Hecht)	max. 20 Netze pro Berufsfischerin oder Berufsfischer
Bären			ab 12	
Trappnetze			ab 20	2 Netze pro Berufsfischerin oder Berufsfischer

² Die Geschäftsstelle legt in Absprache mit den Fischereifachstellen der Kantone Schwyz und Luzern die detaillierten Anforderungen und Einsatzmöglichkeiten der Netze, Bären und Garne nach fischereibiologischen und fischereiwirtschaftlichen Kriterien fest und gibt die Bewilligungen aus.
Bisherige Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4

§ 12 Abs. 2 und 4

² Die ausgelegten Netze sind mit mindestens zwei Schwimmern so zu kennzeichnen, dass Dritte Standort und Lage der Netze erkennen können. Schwimmer haben eine Mindestgrösse von 2,5 l Volumen aufzuweisen. Der seeseitig äusserste Schwimmer muss rot, der landseitig innerste weiss sein, beide müssen die Initialen des oder der Fischereiberechtigten tragen.

⁴ Mit Netzen und Bären gefangen tote oder nicht mehr lebensfähige Fische oder Krebse dürfen nicht mehr in den See zurückversetzt werden. In Trappnetzen und Bären gefangene lebensfähige Tiere, die unter die Schonbestimmungen fallen, müssen unverzüglich wieder zurückversetzt werden.

§ 13a (neu) Verwendung lebender Köderfische

Es ist verboten, lebende Köderfische zu verwenden.

§ 14 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 und 4 (neu)

¹ Beim patentpflichtigen Fischfang sind ausschliesslich die nachstehend aufgeführten Fangmethoden und -geräte erlaubt:

- a) die Grundfischerei mit einer Angelrute mit bis zu fünf einfachen Angelhaken oder einem mehrendigen Haken;

- b) die Zapfenfischerei mit der Angelrute mit bis zu fünf einfachen Angelhaken oder einem mehrendigen Haken;
- c) die Spinnfischerei mit der Angelrute mit einem Löffel, Spinner, Blinker mit bis zu drei mehrendigen Haken;
- d) die Flugfischerei mit der Fliegenrute mit einem einfachen Angelhaken;
- e) die Hegenenfischerei mit der Angelrute (Hegene) mit höchstens sechs an der Leitschnur angebrachten Seitenschnüren mit je einem einfachen Angelhaken;
- f) die Juckerfischerei mit einem mehrendigen Haken;
- g) die Schleppangelfischerei mit einer gesteckten Rute oder einem Seehund mit höchstens fünf Köderleinen zu je einem Köder mit maximal drei mehrendigen Haken;
- h) die Schleppangelfischerei mit der Tiefseeschleike mit höchstens fünf Schnüren zu je einem Köder mit maximal drei mehrendigen Haken.

² Jede Patentinhaberin oder Patentinhaber darf gleichzeitig maximal zwei der oben beschriebenen Gerätschaften einsetzen.

³ Erlaubt sind künstliche oder natürliche Köder, ausgenommen lebende Köderfische.

⁴ Als Hilfsgeräte dürfen nur der Feumer zur Anlandung von Fischen sowie elektronische Geräte zur Ortung von Fischen verwendet werden.

§ 15 Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Für den Fang von Köderfischen dürfen das Quadratnetz (Senknetz) mit einer Netzfläche von höchstens einem Quadratmeter sowie die Köderflasche verwendet werden.

² Köderfische dürfen nur tagsüber für den Eigenbedarf gefangen werden. Der Handel mit Köderfischen ist verboten.

§ 16 Abs. 1

¹ Die Angelgeräte sind dauernd zu beaufsichtigen.

§ 17 Abs. 3 und 4

³ Bewilligungsgesuche sind im Voraus der Geschäftsstelle des Konkordates einzureichen. In der Bewilligung werden der Fangbeginn, die Art, Anzahl und Verwendung der Fanggeräte sowie weitere Bedingungen festgelegt. Die Einstellung des Fanges wird angeordnet, wenn keine ausreichende Möglichkeit zur Gewinnung, Befruchtung oder Erbrütung der Fischeier mehr besteht oder die für die Bewirtschaftung benötigte Laichmenge erreicht ist.

⁴ Für die Bewilligung der Laichfischfänge (Rötel, Felchen, Hecht) wird eine Gebühr von Fr. 240.- erhoben.

§ 18

Fischeinsätze haben sich nach fischökologischen und fischereiwirtschaftlichen Grundsätzen zu richten und bedürfen einer Bewilligung der Geschäftsstelle.

II.

Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 2008⁴ in Kraft.

Konkordatskommission
für die Fischerei im Zugersee

¹ SRSZ 772.311.

² SRSZ 772.310.1.

³ GS 19-128.

⁴ Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am 14. Dezember 2007.